Abschrift

EINGANG
- 6. März 2006
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 87/05
11 T 1066/05 LG Osnabrück
11 XIV 3503 – B AG Nordhorn

Beschluß

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den libanesischen Staatsangehörigen [redacted]
geboren am [redacted]
alias [redacted]

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, -

Beteiligte: a) Landkreis Grafschaft Bentheim,
Van-Delden-Str. 1 – 7,
48529 Nordhorn,
b) Stadt Lüneburg,
Am Ochsenmarkt,
21335 Lüneburg,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 01. März 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Otterbein, den Richter am Oberlandesgericht Schürmann und den Richter am Landgericht Bührmann

beschlossen.

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 20.Dezember 2005 wird der Beschluß der 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück vom 14. Dezember 2005 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der sofortigen weiteren Beschwerde – an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesen.

Gründe:

Wegen des Sachstandes wird zunächst auf den Beschluß des Senats vom 26. November 2004 verwiesen.

Am 15. September 2004 gegen 13.25 Uhr war der Betroffene bei seiner Einreise aus den Niederlanden nach Deutschland bei seiner grenzpolizeilichen Kontrolle festge-

nommen worden. Am 16. September hatte das Amtsgericht Nordhorn auf Antrag des Beteiligten zu a) gegen den Betroffenen Sicherungshaft für die Dauer von maximal drei Monaten und deren sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Da der Beschwerdeführer der Auffassung war, daß er am 15. September 2004 spätestens um 17.00 Uhr und nicht erst am Folgetag dem Haftrichter hätte vorgeführt werden müssen, beantragte er unter dem 22. November 2005 die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung am 15. September 2004 von 17.00 Uhr an bis zum Erlaß der Haftanordung des Amtsgerichts am Folgetag.

Mit Beschluß vom 18. Oktober 2005 lehnte das Amtsgericht Nordhorn den Feststellungsantrag als unbegründet ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidung Bezug genommen (Bl. 209 – 211 d.A.).

Dagegen legte der Betroffene sofortige Beschwerde ein, beantragte zugleich Akteneinsicht und kündigte eine Beschwerdebegründung nach erfolgter Akteneinsicht an. Am 07. November 2005 verfügte der Amtsrichter Akteneinsicht nach Antrag und zugleich die Übersendung der Akten an das Beschwerdegericht. Mit einem an das Amtsgericht Nordhorn gerichteten Schriftsatz vom 18. November 2005 reichte der Verfahrensbevollmächtigte die Akten zurück und kündigte an, bis zum 09. Dezember 2005 eine Beschwerdebegründung vorzulegen. Dieser Schriftsatz wurde dem Landgericht unverzüglich vom Amtsgericht übersandt. Der Berichterstatter verfügte eine Wiedervorlagefrist zum 09. Dezember 2005. Die an das Amtsgericht gerichtete Beschwerdebegründung vom 08. Dezember 2005 ging dort am 09. Dezember 2005 ein und wurde von dort am 12. Dezember 2005 an das Landgericht weitergeleitet, bei dem sie am 14. Dezember 2005 einging.

An diesem Tage hatte bereits die Beschwerdekammer ohne Kenntnis der Beschwerdebegründung die Entscheidung beraten und auch schriftlich dahin abgesetzt, daß das Rechtsmittel aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses des Amtsgerichts Nordhorn vom 18. Oktober 2005 als unbegründet zurückgewiesen würde. Am 14. Dezember 2005 verfügte der Berichterstatter die Zustellung der Entscheidung an die beteiligte Ausländerbehörde und an den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen mit dem Zusatz, daß die Beschwerdebegründung beim Landgericht erst nach Erlaß der Entscheidung eingegangen sei.

Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betrofffenen, mit der er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt. Wie sich aus der Zustellungsverfügung des Berichterstatters ergebe, sei die Entscheidung noch nicht aus dem inneren Bereich des Landgerichts heraus gewesen, so daß die Beschwerdekammer verpflichtet gewesen sei, die Beschwerdebegründung zur Kenntnis zu nehmen und die Sache nachzuberaten.

Die zulässige sofortige weitere Beschwerde hat insoweit Erfolg, als die Sache an das Landgericht zur emeuten Behandlung und Entscheidung zurückzuverweisen war. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne von § 27 Abs. 1 S. 1 FGG.

Der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör ist objektiv verletzt worden.

Die Beschwerdebegründung war zwar erst nach der Beratung und schriftlichen Abfassung der Entscheidung und deren Unterzeichnung beim Landgericht eingegangen. Wie die Zustellungsverfügung des Berichterstatters vom 14. Dezember 2005 erkennen läßt, war die Beschwerdeentscheidung zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerdebegründung jedoch noch nicht existent im Rechtssinne, so daß deren Inhalt noch hätte zur Kenntnis genommen und der Vorgang im Lichte der Begründung hätte nachberaten werden müssen, was nicht geschehen ist.

Bei einem Beschluß sind drei Zeitpunkte zu unterscheiden, das Existentwerden, das Wirksamwerden und die Zustellung des Beschlusses. Existent geworden und damit erlassen ist der Beschluß, wenn er aus dem inneren Bereich des Gerichts herausgelangt ist und das Gericht sich seiner willentlich entäußert hat. Die Entscheidung darf kein reines Gerichtsinternum mehr sein. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn der unterschriebene schriftliche Beschluß in das Fach des Anwalts, in das Auslauffach der Geschäftsstelle oder zur Zustellung an den Empfänger zur Post gegeben worden ist. Dieses Stadium war jedoch vorliegend, wie die Zustellungsverfügung des Berichterstatters zweifelsfrei erkennen läßt, noch nicht erreicht, so daß die zum Zeitpunkt des Abfassens der Zustellungsverfügung bereits vorliegende Begründung der Beschwerde Anlaß zu einer Nachberatung hätte sein müssen. Eine Ausschlußfrist für die Beschwerdebegründung existierte nicht.

Die von der Beschwerdekammer bei der Übersendung der Akten an das Rechtsbeschwerdegericht aufgeworfene Frage, ob der Verfahrensbevollmächtigte im Hinblick auf seine Akteneinsicht die zwischenzeitliche Abgabe der Akten vom Amtsgericht an das Landgericht hätte erkennen und damit sogleich seine Beschwerdebegründung an das Beschwerdegericht hätte senden können und müssen, kann vorliegend dahingestellt bleiben, weil die Beschwerdebegründung noch vor Existentwerden der Beschwerdeentscheidung dem Berichterstatter vorgelegen hat.

Wie der weitere in der Rechtsbeschwerdeinstanz geführte Schriftwechsel gezeigt hat, sind Fragen zu einem Bereitschaftsdienst bei der Ausländerbehörde und beim Amtsgericht, den Zeiträume zwischen den einzelnen Abschnitten und der Erreichbarkeit streitig geblieben, so daß ein Rückgriff hierauf in der Rechtsbeschwerdeinstanz aus Rechtsgründen ausgeschlossen und der Vorgang in das Landgericht zurückzugeben war.

Otterbein Schürmann Bührmann